

RS OGH 1973/4/24 3Ob66/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1973

Norm

EO §78

EO §118

Rechtssatz

Der verpflichteten Partei steht im Exekutionsverfahren nach den durch§ 78 EO rezipierten Bestimmungen der ZPO ein Kostenersatzanspruch dann zu, wenn sie in einem im Zuge des Verfahrens ausgelösten Zwischenstreit obsiegt (Heller-Berger-Stix, Komm. z. EO4, 704 f). Ein solcher Zwischenstreit wird durch die Rekurerhebung des Verwalters gegen die ihm vom Erstgericht auferlegten Ersätze nach § 118 Abs 2 EO ausgelöst. Wenn der Verwalter in diesem Zwischenstreit unterlegen ist, hat er der verpflichteten Partei gem §§ 78 EO, 41, 50 ZPO die Kosten ihrer Rechtsmittel zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 66/73

Entscheidungstext OGH 24.04.1973 3 Ob 66/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0002298

Dokumentnummer

JJR_19730424_OGH0002_0030OB00066_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at